

Bußgeld. Was geschieht deutschen Temposündern, wenn sie von österreichischen Behörden verfolgt werden. Verkehrsrechtsexperte RA Dr. Christian Adam sieht schwere Fehler bei Bußgeld-Jägern.

Fall 1: Im Einspruchsverfahren hat der Beschuldigte vorgebracht, sich beim Lenken des Fahrzeuges mit seiner mitfahrenden Gattin mehrfach abgewechselt zu haben, sodass seine Tütereigenschaft nicht feststehe. Gegen das ihn verurteilende Straferkenntnis wurde Berufung erhoben. Im Berufungsverfahren ist die Gattin als Zeugin einvernommen worden. Diese führte aus, sich zwar an den etwa zwei Jahre zurück liegenden Tattag nicht konkret erinnern zu können, bestätigte aber, sich bei den regelmäßigen Fahrten von Deutschland nach Italien und zurück jeweils mit ihrem Gatten beim Fahren abgewechselt zu haben. Die Berufungsbehörde wies die Berufung ab und bestätigte das Straferkenntnis der I. Instanz mit der Begründung, dass der Beschuldigte darlegen hätte müssen, warum konkret er als Täter ausscheide. Eigene Ermittlungstätigkeiten haben die Behörden nicht entfaltet (abgesehen von der vom Beschuldigten beantragten Einvernahme seiner Gattin). Eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ist anhängig.

Fall 2: Der Beschuldigte brachte im Einspruchsverfahren vor, sich mit drei Kollegen während der Fahrt beim Lenken des Fahrzeugs abgewechselt zu haben und den Lenker somit nicht benennen zu können. Daraufhin beehrte die Behörde unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht, dass der Beschuldigte binnen Frist eine schriftliche, möglichst beglaubigte (!) Erklärung des Schuld tragenden Lenkers (!) vorzulegen habe, welchem Begehren nicht entsprochen wurde. Mittels Straferkenntnisses wurde der Beschuldigte infolge Verletzung seiner Mitwirkungspflichten als Lenker

angesehen und somit als Täter in Anspruch genommen und zu einer Geldstrafe verurteilt. Ein Berufungsverfahren ist anhängig.

Fall 3: Aufgrund des Einspruches gegen die wegen des Grunddeliktes erlassene Strafverfügung wurde an den beschuldigten Fahrzeughalter eine Lenkeranfrage nach § 103 Abs. 2 KFG gerichtet, die Frist wurde versäumt. Die Behörde hat nicht etwa eine Verurteilung wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft vorgenommen, sondern den Beschuldigten wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten nach dem Grunddelikt verurteilt, obwohl er im Verfahren wegen des Grunddeliktes vorgebracht hat, nicht der Lenker gewesen zu sein. Die Behörde hat sich auch in diesem Fall nicht mit der Frage auseinandergesetzt, für wie weitgehend sie die Mitwirkungspflicht des Fahrzeughalters erachtet. Auch in diesem Fall ist ein Berufungsverfahren behördenanhängig.

Fall 4: Im Einspruchsverfahren hat der Beschuldigte den tatsächlichen Lenker vollständig mit Namen und Anschrift benannt (!). Dessen ungeachtet hat die Behörde weder Ermittlungstätigkeiten entfaltet noch Verfolgungsschritte gegen die benannte Person ge-



setzt. Vielmehr hat sie den Fahrzeughalter wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten im Verfahren verurteilt, da dieser die geforderte schriftliche, möglichst beglaubigte Erklärung des Schuldtragenden Lenkers nicht vorgelegt hat. Auch hier ist ein Berufungsverfahren anhängig.

Ergebnis

Ein Fahrzeughalter wird gut beraten sein, im Verfahren wegen des Grunddeliktes entweder sofort initiativ vorzubringen, warum er nicht als Täter in Betracht kommt, oder spätestens auf eine entsprechende Anfrage der Behörde entsprechend zu reagieren. Eine Verpflichtung, den tatsächlichen Lenker zu benennen, kann aus der verfahrensimmanenten Mitwirkungspflicht allein nicht abgeleitet werden. Es muss, um eine Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten hintanzuhalten, ausreichend sein, wenn der Fahrzeughalter eine oder mehrere als Lenker in Betracht kommende Personen als mögliche, der Tat verdächtige Personen benennt. Eine Verpflichtung, der Behörde den Täter „auf dem Präsentierteller zu servieren“, besteht gleich einer Verpflichtung zur Selbstbezeichnung nicht. „Behördlichen Spielereien“ sollte mit aller Schärfe begegnet werden. Zu betonen ist nochmals, dass die Behörde den Sachverhalt vom Amtswegen zu ermitteln hat, zu welcher Ermittlung ein der Tat (zunächst) beschuldigter Fahrzeughalter lediglich so weit beizutragen hat, dass er seiner Mitwirkungspflicht gesetzeskonform entspricht. Die Mitwirkungspflicht eines Fahrzeughalters im Verwaltungsstrafverfahren sollte auf den wortimmanenten Umfang reduziert werden. Eine



RA Dr. Christian Adam, Salzburg, ist als Autor, Vortragender und Experte für Verkehrsrecht und Personenbeförderungsrecht auch für große deutsche Rechtsschutzversicherungen tätig.

www.ra-adam.at

Der nebenstehende Text ist einem aktuellen, ausführlichen Artikel der deutschen Verkehrsrechtszeitschrift DAR entnommen. Zum kompletten Artikel: <http://www.ra-adam.at/publikationen-dr-adam-3.html>

Lenkeranfrage kann nicht auf die Mitwirkungspflicht im Verfahren allein gestützt werden, sie ist formell korrekt gemäß § 103 Abs. 2 KFG zu begehren. Die Nichterteilung der Lenkerauskunft ist nach dieser Norm zu bestrafen. Hieraus auf die Tütereigenschaft des Fahrzeughalters zu schließen hieße die Mitwirkungspflicht des Fahrzeughalters zu überspannen. In der Zukunft liegende, monetäre Aspekte zu berücksichtigen, kommt den Verwaltungsstrafbehörden im Zuge der Entscheidungsfindung auch dann nicht zu, wenn sie funktionell zugleich Strafvollzugsbehörden sind. Zudem werden die Behörden gut beraten sein, das jüngst ergangene EMRK-Erkenntnis „Krumpholz vs. Österreich“ zu berücksichtigen.